

Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011	Begründung der Änderungen:	Neue Fassung: 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 18.07.2013
§ 18 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) <i>Die Eigentümerin / der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser ihres / seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist diejenige / derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem frem-</i>	Durch die Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) ist in § 53 LWG u. a. folgender Satz eingefügt worden: „Die auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen können fortbestehen.“ Dies bedeutet für Bielefeld, dass die Fristen des § 18 der Bielefelder Entwässerungssatzung weitergelten, wenn der Rat keine entgegenstehende Entscheidung fällt und die Satzung ändert. So müssten danach z. B. im Wasserschutzgebiet Bielefeld-Gadderbaum die Abwasserleitungen bis zum 31.12.2013 auf Dichtheit geprüft werden. Dies ist nicht gewollt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die untergesetzlichen Regelungen noch nicht existieren und derzeit nicht absehbar ist, wann sie in Kraft treten. Änderungen sind <i>kursiv</i> dargestellt. Es wird daher vorgeschlagen, den § 18 der Entwässerungssatzung in seiner derzeitigen Form aufzuheben und lediglich allgemein auf die gesetzlichen Grundlagen zu verweisen. Inhaltliche Details zur Dichtheitsprüfung sollen satzungsrechtlich erst geregelt werden, wenn die Verordnung des Landes vorliegt.	Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen: Artikel 1 Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011 wird wie folgt geändert: § 18 erhält folgende Fassung: <i>Für die Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen gelten die jeweils gültigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.</i>

Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011	Begründung der Änderungen:	Neue Fassung: 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 18.07.2013
<i>den Grundstück verpflichtet, deren / dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümerinnen / Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen.</i> (2) <i>Sachkundige für die Dichtheitsprüfung können nur solche Personen sein, die die Anforderungen erfüllen, die sich aus dem RdErl. des MUNLV „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen (MBL NRW. 2009 S. 217)“ in der jeweils geltenden Fassung ergeben und deren Sachkunde gemäß Nr. 3 des RdErl. festgestellt worden ist. Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht den Anforderungen, wird die Bescheinigung von der Stadt nicht anerkannt.</i> (3) <i>Bei <u>bestehenden Abwasserleitungen</u> muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 1 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Bei <u>bestehenden Abwasserleitungen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten (WSG)</u> muss die erste Dichtheitsprüfung spätestens bis zu den nachstehend aufgeführten Terminen durchgeführt werden, wenn die Abwasserleitungen</i> <i>1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder</i>		

Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011	Begründung der Änderungen:	Neue Fassung: 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 18.07.2013
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden. Die Dichtheitsprüfung muss spätestens durchgeführt sein bei Grundstücken im WSG - BI-Gadderbaum am 31.12.2013, - BI-Sennestadt am 31.12.2014, - BI-Sennestadt-West am 31.12.2014, - BI-Ummeln am 31.12.2014, - Werther-Kirchdornberg am 31.12.2013 (gilt nur für Grundstücke im Gebiet der Stadt Bielefeld). Lage und Abgrenzung der Wasserschutzgebiete ergeben sich aus Karten, die im Internet unter www.bielefeld.de (Online Kartendienst) veröffentlicht sind. Die Karten können auch beim Umweltamt der Stadt Bielefeld während der Öffnungszeiten eingesehen werden. (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. In Wasserschutzgebieten und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der Stadt Bielefeld von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer spätestens 1 Monat nach Abschluss der Dichtheitsprüfung vorzulegen. Ein aktueller Bestandsplan über den geprüften Leitungsverlauf ist beizufügen. (6) Ergibt sich aus der Dichtheitsprüfung ein Sanierungserfordernis, hat die Eigentümerin / der Eigentümer die Abwasserleitungen zu sanieren und anschließend eine erneute Dichtheitsprüfung vornehmen zu lassen.“		

